OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350775/2/BZ

Datum:
Linz, 27. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Z.L., X, K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 12. März 2020, GZ: BHKISO-2017-170663/109-HE, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Punkt „bis zum 30.06.2020 der Nachweis über den positiven Abschluss der B1 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds an die Behörde vorzulegen sowie die vollständige Teilnahme, gehörige Mitwirkung und der Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. Integrationsgesetz nachzuweisen.“ im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides ersatzlos entfällt und dem Hinweis im Anschluss an den Spruchteil des angefochtenen Bescheides folgender Absatz beigefügt wird:
„Bis zum 30.06.2020 ist der Nachweis über den positiven Abschluss der B1 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds der Behörde vorzulegen sowie die vollständige Teilnahme, gehörige Mitwirkung und der Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. Integrationsgesetz nachzuweisen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. März 2020, GZ: BHKISO-2017170663/109-HE, wurde wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 03.02.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für Z.L., geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG

Diese Leistung ist bis 30.06.2020 befristet

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) Z.L., geb. x:
- Notstandshilfe (AMS)

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage erfüllt werden:
Auftrag:
Während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen

- ist die Arbeit suchend Meldung beim AMS durchgehend aufrecht zu erhalten und alle Meldetermine sind wahrzunehmen
- sind Krankenstände mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen der Behörde unter Vorlage der ärztlichen Bestätigung an die Behörde bekanntzugeben
- ist die Bereitschaft zur Teilnahme an vermittlungsunterstützenden Maßnahmen zu bekunden
- sind weiters monatlich mindestens fünf schriftliche Nachweise über die laufenden realistischen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung durch die der Lebensbedarf zur Gänze aus eigenen Mitteln gesichert werden kann unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Die laufenden nachweislichen Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Erlangung und Beibehaltung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs dar und sind bis längstens 20. eines jeden Monats analog dem beiliegenden Formblatt zu übermitteln.
- beim Österreichischen Integrationsfond eine Integrationserklärung zu unterschreiben und diese innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides an die Behörde vorzulegen
- bis zum 30.06.2020 der Nachweis über den positiven Abschluss der B1 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds an die Behörde vorzulegen sowie die vollständige Teilnahme, gehörige Mitwirkung und der Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gem. Integrationsgesetz nachzuweisen.

IV. Der Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe für Ihren Sohn D.L., geb. x, wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF
§ 16c (1) Integrationsgesetz (IntG) idgF

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 2 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) rechtzeitig die Beschwerde vom 16. März 2020 und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die in Spruchpunkt III. angeführte Auflage, dass die Bf bis zum 30. Juni 2020 den Nachweis des positiven Abschlusses der B1 Integrationsprüfung vorzulegen habe, ersatzlos behoben wird, in eventu einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG und § 16c Abs. 1 IntG zu stellen.

Begründend führt die Bf zusammengefasst aus, dass der VfGH mit Urteil vom 12. Dezember 2019, G164/2019 ua festgestellt habe, dass es gegen das Sachlichkeitsgebot verstoße, wenn zum Bezug der vollen Sozialhilfe Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden müssen. Daraus ergebe sich, dass auch die Auflage, eine B1 Integrationsprüfung vorzuweisen, verfassungswidrig sei. Auch eine bei Nichtvorlage erfolgende Kürzung der Leistung um 25 % gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG, somit § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG selbst sowie § 16c IntG, auf den sich die Kürzung durch den Verweis in § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG stütze, seien verfassungswidrig. Es sei kein rechtlich anerkannter Grund ersichtlich, weshalb die Bf Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachweisen sollte.

I.3. Mit Schreiben vom 30. März 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen hat die belangte Behörde im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und auch die Bf hat keine

mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und bosnische Staatsangehörige. Sie befindet sich in einer sozialen Notlage.
Die Bf hat am 3. Februar 2020 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (Sozialhilfe) gestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 6 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBGl Nr. 107/2019 lautet:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die mittels einer Auflage vorgeschriebene Vorlage eines Nachweises über den positiven Abschluss der B1 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: „Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen

Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185).“

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der unter Spruchpunkt III. angeführten Punkte als „Auflage“ ist demnach nicht zulässig und war daher die angefochtene Vorschreibung der Vorlage eines Nachweises über den positiven Anschluss der B1 Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen.

Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht iSd § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Im Übrigen wird angemerkt, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen diesen Punkt des Spruchpunktes III. richtet und daher die weiteren Punkte im Spruchpunkt III. in Rechtskraft erwachsen sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Zulässigkeit von Auflagen liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu

entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner